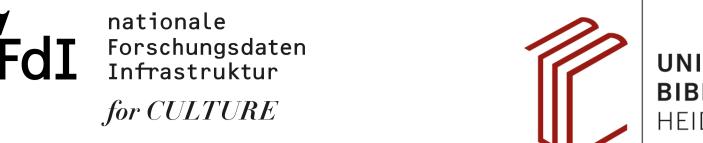
Handreichung zur Risikobewertung bei der Open-Access-Veröffentlichung digitalisierter Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse (Entscheidungsbaum)

erstellt von FIZ Karlsruhe im Rahmen von NFDI4Culture in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek Heidelberg / Heidelberg Accession Index (HAI) Autoren: Oliver Vettermann, Grischka Petri | Lizenz: CC-BY-4.0 | gefördert durch die DFG – Projektnummer 441958017 (NFDI4Culture) | erschienen 2025







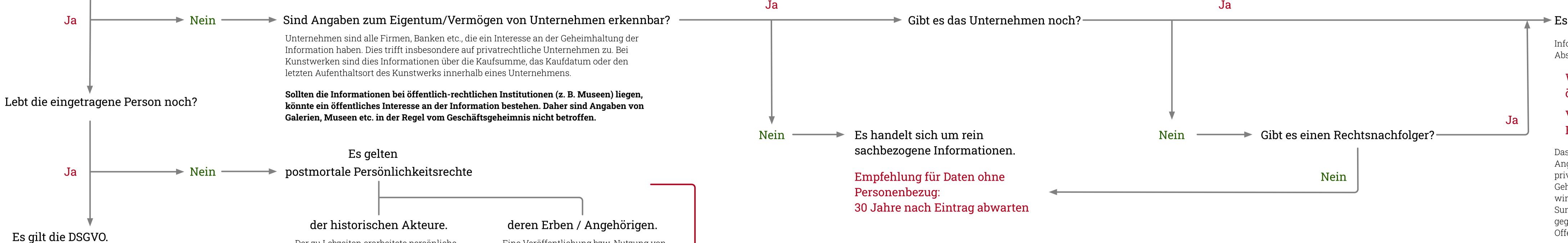
Der vorliegende Entscheidungsbaum greift die Entscheidungen auf, die sich bei der Nachnutzung von Forschungsdaten (z. B. aus Archivgütern oder interner Dokumentation) ergeben. Im Speziellen sind der dazugehörige Text und das Schema auf die Veröffentlichung und Digitalisierung von Einträgen aus Zugangsbüchern und Bestandsverzeichnissen anwendbar. Damit sollen vor allem wichtige Entscheidungspunkte bei der Einschätzung der Daten aufgezeigt und Mitarbeitende für einen kritischen Umgang sensibilisiert werden. Schließlich lassen sich die Daten nicht pauschal veröffentlichen, sondern nur nach eingehender Prüfung ihres Risikopotenzials.

Das Schema ersetzt nicht das vollständige Gutachten (DOI: https://doi.org/10.11588/artdok.00009726) und die darin genannten Ausnahmen. Zugunsten einer klaren Struktur werden hier nur Kernpunkte dargestellt, um das Wissen zu strukturieren.

Datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Risiken

Sind personenbezogene Daten erkennbar?

Informationen, die direkt (z.B. Name) oder indirekt (z.B. Ort des Ateliers) auf die Person verweisen – wahlweise von 🧐 Forschenden (z.B. in Randnotizen), 🦚 Künstler:innen oder 👛 Käufer:innen der Kunstwerke



Es gilt das Geschäftsgeheimnis.

Informationen dieser Art dürfen nur nach Absprache/Zustimmung veröffentlicht werden.

Wissenschaftliche Zwecke und öffentliches Interesse:

Veröffentlichung der Eigentumsangabe

Das Geschäftsgeheimnis bezieht sich vor allem auf Angaben zum Vermögen von Unternehmen wie Banken, privaten Stiftungen oder Firmenkonzernen. Die Geheimhaltung, die beispielsweise bei Auktionen gewahrt wird (z. B. über die bei einer Versteigerung erzielte Summe), soll erhalten bleiben. Diesbezüglich kann gegenüber privaten Unternehmen kein Anspruch auf Offenlegung bestehen.

Der Ausgleich, vollständige Angaben geheim zu halten, gelingt hier möglicherweise durch reduzierte Veröffentlichung der Daten: Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Provenienz reicht es aus, allein die sachbezogenen Metadaten des Kunstwerks (Größe, Künstler:in etc.) intern zusammenzuführen. Für Wissenschaft und Forschung ist keine Veröffentlichung nötig. Dementsprechend sind die zu veröffentlichenden Daten auf das zu reduzieren, was unkritisch ist. Alle weiteren Informationen sind daher zurückzuhalten oder umfassend zu schwärzen; ein Zugang kann im Einzelfall nur bei besonderem, konkretem wissenschaftlichem Interesse gewährt werden.

Für die Verarbeitung braucht es einen klar definierten Zweck, eine Rechtsgrundlage und die Information Betroffener.

wenn nicht vorhanden

Schwärzen zu Lebzeiten. bzw. bis 10 Jahre nach Tod

Alternative: Zugang nur für Wissenschaft und Forschung

wenn die Daten selbst rechtmäßig erhoben wurden. In engem Rahmen dürfen Informationen zu Forschungszwecken weitergegeben werden, wenn dies Teil der eigenen Arbeit ist und nachfolgende technische Vorkehrungen getroffen worden sind.

Identity-Management

zur Überprüfung, welche Forscher*in welche Datensätze eingesehen hat. Die vertragswidrige Veröffentlichung der Daten kann so auch zurückverfolgt werden.

Datennutzungsverträge

zur Information der Forschenden über ihre Pflichten, aber auch zur rechtlichen Absicherung der Institution selbst.

Terminal-Lösung

zur bloßen Einsichtnahme der Daten in besonders sensiblen oder kritischen Fällen, z.B. in Bezug auf NS-Sachverhalte.

Sind es öffentliche oder

private Daten?

Der zu Lebzeiten erarbeitete persönliche

Ruf wird auch nach dem Tod geschützt.

nachhaltig beeinträchtigen (z. B.

Nachnutzung abseits des

Erben und Angehörigen.

Daten bzw. Informationen, die diesen Ruf

Plagiatsvorwürfe, Unterstützung des NS-

Regimes), sind sensibel zu behandeln.

Direkte Ansprechpartner*innen für eine

wissenschaftlichen Interesses sind die

Sind die Daten privat, bedarf es stets einer Einwilligung als Zustimmung zur Datennutzung – sofern es sich um lebende Personen (z. B. Erben) handelt.

Für eine Abwägung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen ist es wichtig, ob die Informationen bereits selbst von der Person veröffentlicht worden sind. Das Risiko, dass die Daten anderweitig genutzt werden, ist dann bereits "in der Welt". Jedoch muss sie nicht mit allen möglichen Verarbeitungsweisen und Analysen rechnen. Eine weitreichende Zusammenführung und Analyse widerspricht dem zu schützenden Interesse und benötigt ebenfalls die Zustimmung bzw. Einwilligung. Ein bloßes Wiederholen veröffentlichter Informationen ist aber unproblematisch,

z.B. nach Pressemitteilungen über ein

gekauftes oder verkauftes Kunstwerk.

Besteht ein schützenswertes

sein.

Ein Interesse an Anonymität besteht, wenn die Geheimhaltung der wahren Identität einer Künstler*in Teil der Kunst ist. Dieses Interesse ist über den Tod hinaus zu respektieren.

Interesse an Anonymität?

Eine Veröffentlichung bzw. Nutzung von

Information auch Rückschlüsse auf die

Familie bzw. auf sie selbst ermöglicht. Es

Verletzung führt nicht dazu, dass sie aus

rechtlichen Gründen einzubeziehen sind.

wissenschaftsethischen Gründen vor

einer Veröffentlichung zu kontaktieren

Daten betrifft sie selbst, wenn die

muss sich jedoch um ein eigenes

Interesse handeln, das nachhaltig

verletzt wird – eine nur indirekte

Im Zweifel können sie aber aus

Aus dem eigenen Persönlichkeitsrecht können sich auch die Erben auf ihre Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit berufen. Beispielsweise können sich Familienmitglieder so von der NS-Vergangenheit eines verstorbenen Familienmitglieds distanzieren.

Empfehlungen zur wissenschaftlichen Nutzung bzw. Veröffentlichung:

Risikoabwägung in Anlehnung an § 11 BArchG

Um etwaige Risiken wegen personenbezogenen oder persönlichkeitsrelevanten Informationen zu mindern, kann mit der Nutzung der Daten auch abgewartet werden. Die genannten Zeiträume sind nur eine Orientierung, können also mit urheberrechtlichen Fristen oder internen Erfahrungen kombiniert werden.

> Schwärzen der Informationen für:

- 10 Jahre nach Tod
- 100 Jahre nach Geburt wenn Todesdatum nicht ermittelbar
- 60 Jahre nach Eintrag wenn Geburtsdatum nicht ermittelbar

Urheberrechtliche Risiken

